

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 608

# Verjährung vorbereitender Informationsansprüche

Von

Raphael Hillus



Duncker & Humblot · Berlin

RAPHAEL HILLUS

## Verjährung vorbereitender Informationsansprüche

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 608

# Verjähmung vorbereitender Informationsansprüche

Von

Raphael Hillus



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D61

Alle Rechte vorbehalten  
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7387

ISBN 978-3-428-19605-0 (Print)

ISBN 978-3-428-59605-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Die Disputation fand im Juli 2025 statt. Es wurden Literatur und Rechtsprechung bis Mai 2023 berücksichtigt. Erstgutachterin war Frau Prof. Dr. Katharina Lugani. Das Zweitgutachten wurde von Herrn Prof. Dr. Jan Busche erstellt.

Herzlich danken möchte ich an dieser Stelle meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Katharina Lugani. Ihre hervorragende Betreuung und ihre wertvollen Anmerkungen im Rahmen der Doktorandenseminare haben maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Auch die Mitarbeit an ihrem Lehrstuhl war eine lehrreiche und sehr bereichernde Erfahrung. Meine Zeit dort werde ich in bester Erinnerung behalten. Ebenso möchte ich herzlich Herrn Prof. Dr. Jan Busche für die Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Ein herzlicher Dank gilt überdies meinen Freunden für ihren stetigen Zuspruch während der Anfertigung dieser Arbeit.

Von ganzem Herzen danken möchte ich schließlich meiner Familie. Mein Vater, meine Mutter, meine Schwestern und meine Frau haben mich auf meinem gesamten Ausbildungsweg stets ohne Vorbehalt unterstützt, mich ermutigt und mir geholfen, meine Ziele nicht aus den Augen zu verlieren. Sie haben mir mit Geduld und einem offenen Ohr jederzeit zur Seite gestanden. Ihre Unterstützung hat entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Meiner Mutter danke ich ganz besonders dafür, dass sie die Arbeit mit großer Sorgfalt Korrektur gelesen hat. Diese Arbeit ist meiner Familie gewidmet.

Düsseldorf, im August 2025

*Raphael Hillus*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	19
I. Problemstellung und Ziel der Arbeit .....	19
II. Eingrenzung .....	22
III. Gang der Untersuchung .....	23

## *1. Kapitel*

<b>Vorbereitende Informationsansprüche im Zivilrecht</b>	24
--	----

<b>A. Merkmale und Definition vorbereitender Informationsansprüche</b> .....	24
I. Informationserteilung/-gewährung als gemeinsames Anspruchsziel .....	24
1. Auskunft/Mitteilung .....	25
2. Rechenschaft, Rechnungslegung, Abrechnung .....	26
3. Einsichtnahme, Besichtigung und Vorlage .....	27
4. Sonstige auf Informationserteilung bzw. -gewährung gerichtete Ansprüche ...	27
II. Gemeinsame Zwecksetzung .....	28
III. Selbstständig klagbare Ansprüche .....	29
IV. Definition .....	29
<b>B. Abgrenzungen</b> .....	30
I. Andere Informationsansprüche und Informationspflichten .....	30
1. Informationsansprüche, die dem Vorbringen von Einwendungen dienen ....	30
2. Informationsansprüche ohne Schuldneridentität (Drittbeteiligung) .....	31
3. Informationsansprüche, die der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten dienen	32
4. Nicht einklagbare Informationspflichten .....	34
II. Hauptanspruch .....	34
<b>C. Bedürfnis nach vorbereitenden Informationsansprüchen im Zivilrecht</b> .....	35
I. Herleitung aus den Prozessmaximen des Zivilprozesses .....	35
1. Dispositionsgrundsatz .....	35
2. Verhandlungsmaxime/Beibringungsgrundsatz .....	38
II. Ergebnis .....	40
<b>D. Beispiele für vorbereitende Informationsansprüche</b> .....	40
I. Gesellschafts- und Handelsrecht .....	41
1. § 740 Abs. 2 BGB .....	41

2. § 235 Abs. 3 HGB .....	42
3. § 87c Abs. 1 bis Abs. 4 HGB .....	42
4. § 384 Abs. 2 Hs. 2 Var. 1 HGB .....	42
II. Familien- und Erbrecht .....	43
1. § 1379 Abs. 1 S. 1 BGB und § 1379 Abs. 1 S. 3 Var. 2 BGB .....	43
2. § 2027 Abs. 1 BGB .....	43
3. § 2130 Abs. 2 BGB .....	43
4. § 2314 Abs. 1 S. 1, 2 BGB .....	44
III. Recht des geistigen Eigentums .....	44
1. § 19a Abs. 1 S. 1 MarkenG und Parallelvorschriften .....	44
2. § 24 VerlG .....	45
IV. Weitere vorbereitende Informationsansprüche im BGB .....	46
1. § 260 Abs. 1 Var. 1 BGB .....	46
2. § 666 Var. 3 BGB .....	46
3. § 809 BGB .....	47
V. Weitere vorbereitende Informationsansprüche in Nebengebieten .....	48
1. § 84a Abs. 1 S. 1 AMG .....	48
2. § 35 Abs. 1 S. 1 GenTG .....	48
3. § 8 Abs. 1 UmwElHG und § 8 Abs. 3 UmwElHG .....	49
VI. Auskunftsanspruch aus § 242 BGB .....	49
1. Herleitung und Entwicklung .....	50
2. Voraussetzungen .....	51
a) Sonderrechtsbeziehung .....	51
b) Entschuldbare Unkenntnis des Auskunftsberechtigten .....	53
c) „Unschwere“ Möglichkeit der Auskunftserteilung für Auskunftspflichteten .....	54
3. Einordnung des richterrechtlichen Auskunftsanspruchs als vorbereitenden Informationsanspruch .....	55
<b>E. Ergebnisse des 1. Kapitels .....</b>	<b>55</b>

## *2. Kapitel*

### **Das Rechtsinstitut der Verjährung und seine Anwendung auf vorbereitenden Informations- und Hauptanspruch**

57

<b>A. Grundzüge des Verjährungsrechts .....</b>	<b>57</b>
I. Begriff der Verjährung .....	57
II. Voraussetzungen der Verjährung .....	58
1. Verjährbarer Anspruch .....	58
2. Beginn und Ablauf der Verjährungsfrist .....	59
a) Ermittlung der anwendbaren Verjährungsfrist .....	60

b) Beginn der Verjährungsfrist gemäß § 199 Abs. 1 BGB .....	60
aa) Entstehung des Anspruchs .....	60
bb) Kenntnis/grob fahrlässige Unkenntnis .....	61
(1) Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände .....	61
(2) Kenntnis der Person des Schuldners .....	63
(3) Grob fahrlässige Unkenntnis .....	63
cc) Folge des Vorliegens der Voraussetzungen .....	64
c) Ablauf der Verjährungsfrist .....	64
d) Hilfsweise: Verjährungshöchstfristen .....	65
3. Rechtsfolge/Wirkung der Verjährung .....	65
III. Abgrenzung der Verjährung von anderen Rechtsinstituten .....	66
1. Verwirkung .....	66
2. Ausschlussfristen .....	67
IV. Zwecke der Verjährung .....	68
1. Schutz des Schuldners .....	68
a) Schutz des vermeintlichen Schuldners .....	68
b) Schutz des tatsächlichen Schuldners .....	69
2. Schutz von öffentlichen Interessen .....	70
<b>B. Übertragung der Grundzüge auf vorbereitenden Informations- und Hauptanspruch .....</b>	<b>71</b>
<b>C. Ergebnisse des 2. Kapitels .....</b>	<b>72</b>

*3. Kapitel*

**Verjährung des vorbereitenden Informationsanspruches  
vor dem Hauptanspruch**

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>74</b>
<b>B. Fallgruppe 1: Späterer Beginn der Verjährung des Hauptanspruches .....</b>	<b>74</b>
I. Späterer Beginn der Verjährung des Hauptanspruches möglich? .....	74
1. Grundsätzliche Möglichkeit .....	75
2. Praktische Relevanz .....	75
a) Grund 1: Unterschiedliche Kenntnisanforderungen .....	75
b) Grund 2: Keine grob fahrlässige Unkenntnis .....	76
3. Zwischenergebnis .....	78
II. Folge: Vorzeitige Verjährung des vorbereitenden Informationsanspruches? .....	79
1. Allgemein .....	79
2. Beispielfall .....	79
a) Sachverhalt .....	79

b) Verjährung des vorbereitenden Informationsanspruches .....	80
aa) Beginn der Verjährungsfrist .....	80
bb) Ablauf der Verjährungsfrist .....	81
c) Verjährung des Hauptanspruches .....	81
aa) Beginn der Verjährungsfrist .....	82
bb) Ablauf der Verjährungsfrist/Zeitpunkt der Verjährung .....	83
d) Ergebnis .....	83
III. Schützenswertes Interesse am Eintritt der Verjährung? .....	83
1. Isolierte Betrachtung des vorbereitenden Informationsanspruches .....	84
2. Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung des Hauptanspruches .....	85
a) Herleitung .....	85
b) Anwendung .....	86
3. Schlussfolgerung .....	86
IV. Korrekturmöglichkeiten unter dem geltenden Recht .....	87
1. Vorbereitender Informationsanspruch aus § 242 BGB als „Dauerschuldverhältnis“ .....	87
a) Vorschlag von <i>Peters/Jacoby</i> .....	87
b) Geeignetheit des Ansatzes zur Lösung der Problemstellung .....	89
c) Kritik .....	90
d) Zwischenergebnis .....	91
2. Analoge Anwendung der Vorschriften über verhaltene Ansprüche .....	91
a) Hintergrund und Geeignetheit des Lösungsansatzes .....	91
b) Vorliegen der Voraussetzungen für eine analoge Anwendung .....	92
aa) Vergleichbare Interessenlage .....	93
(1) Gemeinsamer Grundgedanke der Regelungen .....	93
(2) Übertragbarkeit des Grundgedankens auf vorbereitende Informationsansprüche im Allgemeinen .....	95
bb) Zwischenergebnis .....	96
3. Analoge Anwendung der Vorschriften über Ablaufhemmungen .....	96
a) Ablaufhemmungen .....	96
b) BGH, Urteil v. 25.07.2017 – VI ZR 222/16 .....	97
c) Geeignetheit zur Lösung der Problemstellung .....	98
d) Vorliegen der Voraussetzungen für eine Analogie .....	99
aa) Interessenlage bei den einzelnen Ablaufhemmungen .....	99
(1) § 203 S. 2 BGB .....	99
(2) § 210 Abs. 1 BGB .....	100
(3) § 211 BGB .....	101
(4) § 2031 Abs. 1 S. 2 BGB .....	101
bb) Gemeinsamer Gedanke aller Regelungen/gemeinsame Interessenlage .....	102

cc) Übertragbarkeit des Gedankens/Vergleichbarkeit mit der hiesigen Interessenlage	103
e) Zwischenergebnis	103
4. Verjährung des Hauptanspruches ist maßgebend	104
a) BGH, Urteil v. 18.02.1972 – I ZR 82/70 „Teerspritzmaschinen“	104
b) BGH, Urteil v. 28.04.1992 – X ZR 85/89	105
c) Geeignetheit zur Lösung der Problemstellung	106
d) Vereinbarkeit mit der heutigen lege lata	107
e) Zwischenergebnis	108
5. Anderer Verjährungsbeginn bei vorbereitenden Informationsansprüchen	108
a) BGH, Beschluss v. 31.01.2018 – XII ZB 175/17	109
b) Geeignetheit zur Lösung der Problemstellung	110
c) Umsetzbarkeit im geltenden Recht und kritische Würdigung	111
aa) Ausdrückliche Regelung	111
bb) Auslegung von § 199 Abs. 1 BGB	111
cc) Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal	112
d) Zwischenergebnis	115
6. Treuwidrigkeit der Erhebung der Einrede der Verjährung, § 242 BGB	115
a) Geeignetheit zur Lösung der Problemstellung	115
b) Vorliegen der Voraussetzungen für den Treuwidrigkeitseinwand	116
aa) Voraussetzungen	116
bb) Übertragung auf die hiesige Situation	119
(1) Aktives Tun als Anknüpfungspunkt	119
(2) Unterlassen als Anknüpfungspunkt	119
(3) Besondere Treuepflicht als Anknüpfungspunkt	120
c) Zwischenergebnis	121
V. Ergebnis	121
<b>C. Fallgruppe 2: Verhandlungen nur über den Hauptanspruch</b>	122
I. Beispielfall	122
II. Vorzeitige Verjährung des Informationsanspruches?	123
1. Folgen der Verhandlungen für den Hauptanspruch	123
a) Hemmung nach § 203 S. 1 BGB	123
b) Übertragung auf den Beispielfall	124
aa) Beginn und regulärer Ablauf der Verjährungsfrist des Hauptanspruches	124
bb) Hemmung der Verjährung nach § 203 S. 1 BGB	126
2. Folgen der Verhandlungen für den vorbereitenden Informationsanspruch	126
a) Hemmung nach § 203 S. 1 BGB?	126
aa) Reichweite der Hemmungswirkung	126
bb) Vorliegen einer ausdrücklichen Beschränkung	127
cc) Fehlen einer ausdrücklichen Beschränkung	128

b) Übertragung auf den Beispielsfall	130
aa) Beginn und regulärer Ablauf der Verjährungsfrist des vorbereitenden Informationsanspruches	131
bb) Keine Hemmung nach § 207 Abs. 1 S. 1 BGB	131
cc) Hemmung der Verjährung nach § 203 S. 1 BGB	132
3. Zwischenergebnis	132
III. Umgang mit verbleibenden Fällen einer vorzeitigen Verjährung	133
IV. Ergebnis	133
<b>D. Fallgruppe 3: Anerkenntnis des Hauptanspruches</b>	<b>134</b>
I. Beispielsfall	134
II. Vorzeitige Verjährung des Informationsanspruches?	135
1. Folge des Anerkenntnisses für den Hauptanspruch	135
a) Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB	135
b) Übertragung auf den Beispielsfall	137
aa) Beginn und regulärer Ablauf der Verjährungsfrist des Hauptanspruches	138
bb) Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB	138
2. Folge des Anerkenntnisses für den Informationsanspruch	139
a) Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB?	139
aa) Ausdrückliche Beschränkung	139
bb) Fehlende ausdrückliche Beschränkung	140
b) Übertragung auf den Beispielsfall	142
aa) Beginn und regulärer Ablauf der Verjährungsfrist des vorbereitenden Informationsanspruches	143
bb) Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB	143
3. Zwischenergebnis	144
III. Umgang mit verbleibenden Fällen einer vorzeitigen Verjährung	145
IV. Ergebnis	145
<b>E. Fallgruppe 4: Gerichtliche Geltendmachung nur des Hauptanspruches</b>	<b>146</b>
I. Beispielsfall	146
II. Vorzeitige Verjährung des vorbereitenden Informationsanspruches?	147
1. Folge der gerichtlichen Geltendmachung für den Hauptanspruch	147
a) Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB	147
b) Übertragung auf den Beispielsfall	149
aa) Beginn und regulärer Ablauf der Verjährungsfrist des Hauptanspruches	149
bb) Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB	150
2. Folge der gerichtlichen Geltendmachung für den vorbereitenden Informationsanspruch	150
a) Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB?	150
aa) Hemmung aufgrund Zugehörigkeit zum Streitgegenstand?	151

- bb) Hemmung außerhalb des Streitgegenstandes? ..... 152
  - (1) Fallgruppe: Wesensgleiche Ansprüche ..... 152
  - (2) Fallgruppe: Vorbereitende Informationsansprüche ..... 154
- b) Übertragung auf den Beispielsfall ..... 156
  - aa) Beginn und regulärer Ablauf der Verjährungsfrist des vorbereitenden Informationsanspruches ..... 157
  - bb) Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB ..... 158
- III. Ergebnis ..... 159
- F. Ergebnisse des 3. Kapitels ..... 160**

*4. Kapitel*

**Verjährung des vorbereitenden Informationsanspruches  
nach dem Hauptanspruch** 161

- A. Einleitung ..... 161**
- B. Mögliche Ursachen für eine spätere Verjährung des Informationsanspruches ... 161**
  - I. Späterer Beginn der Verjährung des Informationsanspruches ..... 161
    - 1. Praktische Relevanz/mögliche Anwendungsfälle ..... 161
    - 2. Beispielsfall ..... 163
      - a) Sachverhalt ..... 163
      - b) Verjährung des Hauptanspruches ..... 164
        - aa) Beginn der Verjährungsfrist ..... 164
        - bb) Ablauf der Verjährungsfrist ..... 164
      - c) Verjährung des vorbereitenden Informationsanspruches ..... 164
        - aa) Beginn der Verjährungsfrist ..... 164
        - bb) Ablauf der Verjährungsfrist ..... 165
    - 3. Ergebnis ..... 165
  - II. Verhandlungen nur über den Informationsanspruch ..... 166
    - 1. Beispielsfall ..... 166
    - 2. Folgen der Verhandlungen für den vorbereitenden Informationsanspruch ... 167
      - a) Hemmung nach § 203 S. 1 BGB ..... 167
      - b) Übertragung auf den Beispielsfall ..... 167
        - aa) Beginn und Ablauf der Verjährungsfrist des vorbereitenden Informationsanspruches ..... 167
        - bb) Hemmung der Verjährung nach § 203 S. 1 BGB ..... 168
    - 3. Folgen der Verhandlungen für den Hauptanspruch ..... 168
      - a) Hemmung nach § 203 S. 1 BGB? ..... 169
        - aa) Vorliegen einer ausdrücklichen Beschränkung ..... 169
        - bb) Fehlen einer ausdrücklichen Beschränkung ..... 169

b) Übertragung auf den Beispielsfall	171
aa) Beginn und Ende der Verjährungsfrist	171
bb) Hemmung der Verjährung nach § 203 S. 1 BGB	172
4. Ergebnis	172
III. Anerkenntnis des Informationsanspruches	173
1. Beispielsfall	173
2. Folge des Anerkenntnisses für den vorbereitenden Informationsanspruch	174
a) Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB	174
b) Übertragung auf den Beispielsfall	174
aa) Beginn und regulärer Ablauf der Verjährungsfrist des vorbereitenden Informationsanspruches	175
bb) Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB	175
3. Folge des Anerkenntnisses für den Hauptanspruch	175
a) Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB?	176
b) Übertragung auf den Beispielsfall	177
aa) Beginn und regulärer Ablauf der Verjährungsfrist des Hauptanspruches	177
bb) Kein Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB	178
4. Ergebnis	179
IV. Gerichtliche Geltendmachung nur des Informationsanspruches	179
1. Beispielsfall	179
2. Folge der gerichtlichen Geltendmachung für den vorbereitenden Informationsanspruch	180
a) Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB	181
b) Übertragung auf den Beispielsfall	181
aa) Beginn und regulärer Ablauf der Verjährung des vorbereitenden Informationsanspruches	181
bb) Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB	182
3. Folge der gerichtlichen Geltendmachung für den Hauptanspruch	182
a) Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB?	182
aa) Keine Hemmung aufgrund Zugehörigkeit zum Streitgegenstand	182
bb) Keine Hemmung als streitgegenstandsfremder Anspruch	183
(1) Keine Hemmung als materiell-rechtlich wesensgleicher Anspruch	183
(2) Keine Fallgruppe „Hauptanspruch“	183
(3) Keine Hemmung der Verjährung aufgrund von § 213 BGB	184
b) Übertragung auf den Beispielsfall	185
aa) Beginn und regulärer Ablauf der Verjährungsfrist des Hauptanspruches	185
bb) Keine Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch Klage vom 19.09.2017	185
cc) Keine Hemmung durch Klageerweiterung vom 03.03.2018	186
c) Exkurs: Stufenklage nach § 254 ZPO	187
4. Ergebnis	188

**C. Schicksal des vorbereitenden Informationsanspruches nach Verjährung des Hauptanspruches** ..... 188

I. Kodifizierte Informationsansprüche ohne Erforderlichkeit der Informationserteilung als Teil der Anspruchsvoraussetzungen ..... 189

    1. Ausgangslage ..... 189

    2. Keine Anwendung von § 217 BGB ..... 190

    3. Unzulässige Rechtsausübung i. S. d. § 242 BGB ..... 191

        a) Voraussetzungen ..... 191

        b) Schützenswertes Interesse des Gläubigers nach Verjährung des Hauptanspruches? ..... 191

            aa) Regelfall ..... 191

            bb) Ausnahme ..... 192

                (1) Positivbeispiel: § 215 BGB ..... 192

                (2) Positivbeispiel: § 216 BGB ..... 193

                (3) Negativbeispiel: Vorbereitung von Ansprüchen gegen Dritte/Regressansprüchen ..... 193

    4. Schikaneverbot, § 226 BGB ..... 194

    5. Ergebnis ..... 195

II. Kodifizierte Informationsansprüche mit Erforderlichkeit der Informationserteilung als Teil der Anspruchsvoraussetzungen ..... 196

III. Auskunftsansprüche aus § 242 BGB ..... 197

**D. Ergebnisse des 4. Kapitels** ..... 199

*5. Kapitel*

**Eigener Lösungsvorschlag de lege ferenda** ..... 201

**A. Handlungsbedarf** ..... 201

**B. Mögliche Regelungsansätze** ..... 201

I. Verlagerung des Zeitpunkts des Beginns der Verjährung des vorbereitenden Informationsanspruches, § 199 BGB-E ..... 202

    1. Normvorschlag ..... 202

    2. Regelungsinhalt ..... 203

II. Sonderverjährungsfrist für vorbereitende Informationsansprüche, § 195a BGB-E ..... 203

    1. Normvorschlag ..... 203

    2. Regelungsinhalt ..... 204

III. Kritische Würdigung und vorzugswürdige Lösung ..... 205

    1. Erreichung des bezweckten Ziels ..... 205

        a) § 199 BGB-E ..... 205

        b) § 195a BGB-E ..... 206

        c) Zusammenfassender Vergleich ..... 207

2. Auswirkungen auf „umgekehrte“ Fallkonstellation .....	207
a) § 199 BGB-E .....	208
b) § 195a BGB-E .....	208
c) Zusammenfassender Vergleich .....	209
3. Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden .....	209
4. Systematische Einpassung .....	210
a) § 199 BGB-E .....	211
b) § 195a BGB-E .....	211
c) Zusammenfassender Vergleich .....	212
5. Zusammenfassung und vorzugswürdige Lösung .....	213

*6. Kapitel*

<b>Ergebnisse in Thesen</b>	214
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	217
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	229

# Einführung

## I. Problemstellung und Ziel der Arbeit

„Die Zeit ist eine Macht, der sich kein menschliches Gemüt entziehen kann [...] Die Zeit heiligt nicht bloß, sie verdunkelt auch.“<sup>1</sup>

Diese unter anderem auf Windscheid und Kipp zurückgehende Beobachtung veranschaulicht einen zentralen, hinter dem Rechtsinstitut der Verjährung stehenden, Gedanken. So wird es mit fortschreitender Zeit für den vermeintlichen Schuldner eines Anspruches immer schwerer, sich gegen seine unberechtigte Inanspruchnahme zur Wehr zu setzen.<sup>2</sup> Für den tatsächlichen Schuldner eines Anspruches wird es mit fortschreitender Zeit unter anderem immer schwerer, seinerseits Regressansprüche gegen Dritte nach seiner erfolgten Inanspruchnahme zu verfolgen.<sup>3</sup> Unter anderem aus diesen Gründen soll es mit einem (behaupteten) Anspruch daher dann sein Bewenden haben, wenn dieser innerhalb einer bestimmten Zeitspanne vom Gläubiger nicht geltend gemacht wird und der Schuldner sich auf den eingetretenen Zeitablauf beruft.<sup>4</sup>

Dieses das Rechtsinstitut der Verjährung beschreibende Prinzip findet auch bei sog. vorbereitenden Informationsansprüchen Anwendung.<sup>5</sup> Hierbei handelt es sich um solche Ansprüche, die der Gesetzgeber normiert hat, um bestimmte Fälle von

---

<sup>1</sup> *Windscheid/Kipp*, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, S. 544; dieses Zitat auch aufgreifend: *Derleder/Meyer*, KJ 2002, 325, 326.

<sup>2</sup> Vgl. *Birr*, Verjährung und Verwirkung, S. 29; *Mansel/Budzikiewicz*, Das neue Verjährungsrecht, § 1 Rn. 38; *Nagata*, Die Verjährung im japanischen Zivilrecht und ihre Reform, S. 21; *Oppenborn*, Verhandlungen und Verjährung, S. 29 f.; *PWW/Deppenkemper*, § 194 BGB Rn. 3. Siehe unten 2. Kap. A.IV.1.a).

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 14/6040, S. 96; *Armbrüster*, in: FS Westermann, 2008, S. 53, 61; *Danco*, Die Perspektiven der Anspruchsverjährung in Europa, S. 75 f.; *Mansel/Budzikiewicz*, Das neue Verjährungsrecht, § 1 Rn. 41; *Nagata*, Die Verjährung im japanischen Zivilrecht und ihre Reform, S. 22 f.; *Oppenborn*, Verhandlungen und Verjährung, S. 31; *Grüneberg/Ellenberger*, Überbl v 194 BGB Rn. 8; *Philipp*, Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung, S. 62; *Staudinger/Peters/Jacoby*, Vorbemerkungen zu §§ 194–225 BGB Rn. 5; *Wolf*, in: FS Schumann, 2001, S. 579, 580. Siehe unten 2. Kap. A.IV.1.b).

<sup>4</sup> Siehe zum Schutz des Schuldners als Verjährungszweck ausführlich unten 2. Kap. A.IV.1.

<sup>5</sup> Vgl. z. B. für den Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges nach § 87c Abs. 2 HGB: OLG München, Urt. v. 21.12.2017 – 23 U 1488/17, ZVertriebsR 2018, 106, 107; *Oetker/Busche*, § 87c HGB Rn. 17; für einen aus § 242 BGB abgeleiteten Auskunftsanspruch: BGH, Urt. v. 10.05.2012 – I ZR 145/11, GRUR 2012, 1248, 1250. Ausführlicher hierzu unten 2. Kap. B.

Informationsasymmetrien auszugleichen.<sup>6</sup> Sie sollen es dem (möglichen) Gläubiger eines vom Informationsanspruch verschiedenen Anspruches ermöglichen, zu ermitteln, ob dieser Anspruch besteht und ihm die Durchsetzung ermöglichen.<sup>7</sup>

Im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung<sup>8</sup> und weiterer nachfolgender Reformen des Verjährungsrechts wurden die Verjährungsvorschriften gegenüber dem davor bestehenden Zustand vereinheitlicht und grundlegend überarbeitet.<sup>9</sup> So wurde unter anderem die vormals bestehende 30-jährige Regelverjährungsfrist auf 3 Jahre verringert und der Verjährungsbeginn ermittelt sich seitdem nicht mehr ausschließlich objektiv, sondern knüpft seit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz kumulativ auch an ein subjektives Element – die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners – an.<sup>10</sup>

Diese Veränderungen im Verjährungsrecht haben unter anderem zur Folge, dass die Verjährungsfrist eines vorbereitenden Informationsanspruches häufiger als früher bereits vor der Verjährungsfrist des vorzubereitenden Anspruches zu laufen beginnt. Denn über die für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist erforderliche Tatsachenkenntnis wird der Gläubiger zumeist sehr schnell verfügen, während die entsprechende Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen des vorzubereitenden Anspruches in der Regel erst später vorliegen wird.<sup>11</sup> Es kann daher grundsätzlich und infolge der Verkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren auf 3 Jahren auch mit erhöhter tatsächlicher Relevanz zu der Situation kommen, dass die Verjährungsfrist des vorbereitenden Informationsanspruches vor der Verjährungsfrist des Anspruchs abläuft, den er vorbereiten soll.<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. zum Ausgleich von Informationsasymmetrien: *Haefl's*, Der Auskunftsanspruch im Zivilrecht, S. 123 f.; *Osterloh-Konrad*, Der allgemeine vorbereitende Informationsanspruch, S. 103, 120.

<sup>7</sup> Siehe im Detail unten 1. Kap. A.IV.

<sup>8</sup> Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. 11. 2001, BGBl. 2001 I, S. 3138.

<sup>9</sup> Vgl. *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, § 31 Rn. 11; *Staudinger/Peters/Jacoby*, Vorbemerkungen zu §§ 194–225 BGB Rn. 58. Insbesondere wurde durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09. 12. 2004, BGBl. 2004 I, S. 3214 das Verjährungsrecht weiter vereinheitlicht, siehe hierzu *Mansel/Budzikiewicz*, NJW 2005, 321 ff.

<sup>10</sup> *Mansel/Budzikiewicz*, Das neue Verjährungsrecht, § 1 Rn. 19 ff. Vgl. auch *Leenen*, DStR 2002, 34 f.; *Schulte-Nölke/Hawxwell*, NJW 2005, 2117.

<sup>11</sup> Vgl. *Peters*, JR 2013, 43; *Staudinger/Peters/Jacoby*, Anhang zu § 217 BGB Rn. 2. Siehe im Detail unten 3. Kap. B.I.2.

<sup>12</sup> Zur erhöhten tatsächlichen Relevanz: *Peters*, JR 2013, 43. Siehe auch den Beispielsfall unten 3. Kap. B.II.2.

Solche Fallkonstellationen lagen auch drei in unmittelbarer zeitlicher Nähe ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu Grunde.<sup>13</sup> Eine wesentliche Frage der vor dem Bundesgerichtshof entschiedenen Rechtsstreite war, ob ein solches Ergebnis, also dass die Verjährungsfrist des vorbereitenden Informationsanspruches vor der Verjährungsfrist des Anspruchs abläuft, den er vorbereiten soll, – er also vorher verjährt – hinnehmbar ist. Die jeweils zuständigen Senate entschieden dabei teilweise in entgegengesetzter Richtung.<sup>14</sup> Der 6. und der 12. Zivilsenat postulierten, dass ein Informationsanspruch, der einen anderen Anspruch vorbereiten solle, nicht vor diesem verjähren könne.<sup>15</sup> Zur Begründung stützten sie sich auf den dienenden Charakter<sup>16</sup> und darauf, dass die Verjährungszwecke, namentlich der Schuldnerschutz und Rechtsfrieden sowie Rechtssicherheit, dies geböten<sup>17</sup>. Der 7. Zivilsenat entschied demgegenüber, dass ein solcher Informationsanspruch (dort ein Anspruch aus § 87c Abs. 2 HGB) vor dem vorzubereitenden Anspruch verjähren könne.<sup>18</sup> Zur Begründung stützte sich der 7. Zivilsenat dabei auf die selbstständige Verjährung des vorbereitenden Informationsanspruches.<sup>19</sup>

Diese Entscheidungen werfen nicht nur die Frage auf, welches Ergebnis in dieser Fallkonstellation denn nun das richtige bzw. vorzugswürdige ist, sondern sie werfen die grundlegende, dahinterstehende Frage auf, wie mit dem Spannungsverhältnis umzugehen ist, das daraus resultiert, dass vorbereitende Informationsansprüche Ansprüche im Sinne des § 194 BGB sind und in der Folge grundsätzlich eigenständig verjähren, zugleich Informationsansprüche aber auch über einen dienenden Charakter verfügen und mit dem jeweils vorzubereitenden Anspruch in einem engen Verhältnis stehen und die Verjährung eines der beiden Ansprüche zumeist auch Auswirkungen auf den jeweils anderen Anspruch hat. So ist der Anspruch, den der vorbereitende Informationsanspruch vorbereiten soll, für den Gläubiger nach der Verjährung des vorbereitenden Informationsanspruches häufig nicht mehr durchsetzbar<sup>20</sup> und mit der Verjährung des vorzubereitenden Anspruches besteht für den Gläubiger im Regelfall kein schutzwürdiges Interesse mehr an der Geltend-

---

<sup>13</sup> BGH, Urt. v. 25.07.2017 – VI ZR 222/16, NJW 2017, 2755; BGH, Urt. v. 03.08.2017 – VII ZR 32/17, ZVertriebsR 2017, 298; BGH, Beschl. v. 31.01.2018 – XII ZB 175/17, NJW 2018, 950.

<sup>14</sup> Dies kritisiert auch *Ulrizi*, NJW 2018, 2001 ff., der rügt, dass in diesem Falle nicht der Große Senat in Zivilsachen nach § 132 Abs. 2 GVG angerufen wurde.

<sup>15</sup> BGH, Urt. v. 25.07.2017 – VI ZR 222/16, NJW 2017, 2755, 2756; BGH, Beschl. v. 31.01.2018 – XII ZB 175/17, NJW 2018, 950, 951.

<sup>16</sup> BGH, Beschl. v. 31.01.2018 – XII ZB 175/17, NJW 2018, 950, 952.

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 25.07.2017 – VI ZR 222/16, NJW 2017, 2755, 2756; BGH, Beschl. v. 31.01.2018 – XII ZB 175/17, NJW 2018, 950, 951.

<sup>18</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 03.08.2017 – VII ZR 32/17, ZVertriebsR 2017, 298, 299.

<sup>19</sup> BGH, Urt. v. 03.08.2017 – VII ZR 32/17, ZVertriebsR 2017, 298, 299.

<sup>20</sup> Vgl. BeckOGK/*Piekenbrock*, § 195 BGB Rn. 37; *Peters*, JR 2013, 43, der davon spricht, dass der Hauptanspruch „zu einem Krüppel“ werde. Siehe dazu auch unten 3. Kap. B.III.2.a).